



Antrag auf Ersatz von Fahrtkosten

nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008 idgF.

Bezirksverwaltungsbehörde

Eingangsstempel

Dieser Antrag kann auch hier abgegeben werden: zuständige Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe bzw. der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung. Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) weiterzuleiten.

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)
 Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Wer hat Anspruch auf diese Leistung?

Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Anspruch auf eine Maßnahme der

- Heilbehandlung nach § 9 Oö. ChG oder
- Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Oö. ChG (ausgenommen Arbeitsbegleitung) geltend machen oder denen ein solcher Anspruch bescheidmässig zuerkannt wurde.

Dieser Anspruch gilt auch für eine Begleitperson, ohne die der leistungsempfangenden Person die angeführten Fahrten nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

1. Leistungsempfangende Person

1.1 Persönliche Daten Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Geburtsdatum _____

Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet
 eingetragene Partnerschaft Lebensgemeinschaft
 getrennt lebend

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung IBAN _____
BIC _____
Kontoinhabende Person _____

*Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).
Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.*

2. Hauptleistung

2.1 Zuerkannte bzw. geltend gemachte Hauptleistung

3. Fahrtnachweis

Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 19 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z. 2 Oö. ChG wird für Fahrten zur Inanspruchnahme einer Maßnahme der Heilbehandlung und/oder Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität (Ausnahme: Arbeitsbegleitung) beantragt.

3.1 Fahrtziel Name der Einrichtung _____
Anschrift _____

3.2 Wohnort _____

3.3 Beginn der Inanspruchnahme

Datum (Format TT.MM.JJJJ) _____

3.4 Anwesenheitszeiten Montag von _____ bis _____
 Dienstag von _____ bis _____
 Mittwoch von _____ bis _____
 Donnerstag von _____ bis _____
 Freitag von _____ bis _____

Samstag von _____ bis _____

Sonntag von _____ bis _____

3.5 Begleitperson

Nein

Ja, es ist eine Begleitperson notwendig

Detaillierte Begründung für die Notwendigkeit einer Begleitperson:

4. Transportmittel

Primär ist das billigste öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Ist dessen Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, kann der Privat-PKW in Anspruch genommen werden.

Die Kosten mit dem Privat-PKW werden pauschal ersetzt. Der Pauschalersatz ist in der Höhe von 50 % des bei der Verwendung eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Entfernung abzugelten.

Wenn ein anderer Kostenträger die Fahrtkosten übernimmt, entfällt der Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten nach dem Oö. ChG (z.B. bei Hippotherapie).

4.1 Öffentliches Verkehrsmittel (Fahrscheine immer aufheben.)

Bahn Bus Sonstiges _____

Ticketart Wochenkarte Monatskarte Jahreskarte Klimaticket

Sonstiges _____

4.2 Organisierter Fahrdienst _____

Rollstuhl E-Rollstuhl Faltrollstuhl Manueller Rollstuhl

Im Rollstuhl sitzend befördert Nein Ja

4.3 Privat-PKW Gesamte Fahrtstrecke pro Tag _____ km

5. Kontaktperson (für Fragen zum Transport)

5.1 Persönliche Daten Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Beziehung zur leistungsempfangenden oder betreuenden Person

5.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

6. Vertretungsbefugte Person

6.1 Nachweis über die Bestellung einer *(Nachweise sind beizulegen!)*

Erwachsenenvertretung gesetzlichen Vertretung

bevollmächtigten Person

Persönliche Daten Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Verwandtschaftsverhältnis zur leistungsempfangenden Person

Anschrift Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

7. Hinweis nach EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte sind:
 - Für das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften:
KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at, Telefon: +(43) 732 6938 2610
 - Für den Magistrat der Stadt Steyr:
Datenschutz konform GmbH,
Hrn. Dkfm. Dieter Raible
Spittelwiese 6, 4020 Linz,
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at

- Für den Magistrat der Stadt Linz:
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
Tel.: +43 732 7070
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at
- Für den Magistrat der Stadt Wels:
Stadtplatz 1, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235-0
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 47 Oö. Chancengleichheitsgesetz bzw. ist für die Erbringung der beantragten Leistung erforderlich.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Erbringer von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, Träger der Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie ersuchte oder beauftragte Behörden
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift wurde geleistet durch:

- Leistungsempfangende Person Erwachsenenvertretung
 Gesetzliche Vertretung Bevollmächtigte Person

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-152 21
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 56 19
- **E-Mail** so.post@ooe.gv.at